## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

## Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

1 - 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Substanzname:

Synonyme: Kalkhydrat, Weisskalkhydrat, Calciumdihydroxid, gelöschter Kalk.

Calciumhydroxid

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Chemischer Name und Formel: Calciumhydroxid - Ca(OH)<sub>2</sub>
Handelsname: nekapur<sup>®</sup>/nekablanc<sup>®</sup>

CAS-Nr.: 1305-62-0 EINECS-Nr.: 215-137-3 Molmasse 74.09 g/mol

REACH-Registrierungs-Nr.: 01-2119475151-45-0023

REACH-Alleinvertreter in der EU: GGCert, Köln

1.2 Relevante identifizierte Verwendun- Calciumhydroxid wird u.a. in folgenden Bereichen verwendet:

Keine.

gen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Baustoffindustrie, Chemische Industrie, Landwirtschaft, biozide Zwecke, Umweltschutz (z.B. Rauchgasreinigung, Abwasserbehandlung, Klärschlammaufbereitung), Trinkwasseraufbereitung, Tierfutter,

Nahrungsmittel, Arzneimittel, Bauindustrie, Papier, Farben. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.2.1 Identifizierte Verwendungen: Sämtliche Verwendungen gemäss Tabelle 1 des Anhangs zu diesem

Sicherheitsdatenblatt sind identifizierte Verwendungen.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten

wird:

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das SDB übermittelt

Firmenname: Kalkfabrik Netstal AG
Adresse: CH-8754 Netstal/Schweiz

Telefon: +41 55 646 91 11 Fax: +41 55 646 92 66 E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt dirk.sewing@kfn.ch

zuständigen Person:

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer 112

Für Anfragen innerhalb der Schweiz: 145 (24 h/d)

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)

Für Anfragen ausserhalb der Schweiz: +49 6131 19240 (24 h/d)

Giftinformationszentrum am Universitätsklinikum Mainz (GIZ)

Notfallnummer der Firma: +41 55 646 91 11

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeits- Nein

zeit:

2.1.1

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren** 

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Reizwirkung auf die Haut (skin irritation 2); H315.

1272/2008: Schwere Augenschädigung (eye damage 1); H318.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) (STOT SE

3); Expositionsweg: Inhalation; H335.

2.1.2 Einstufung gem. Richtlinie

67/548/EWG:

2.1.3 Zusätzliche Informationen: Keine

Der volle Wortlaut der Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in

Abschnitt 16 enthalten.

Reizend; Xi; R37, R38; R41.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) 1272/2008:

Signalwort: Gefahr

Gefahren-Piktogramme:



Gefahrenhinweise: H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

 KFN-0106-00
 Herausgeber
 Urs Höhener/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.0

 Inkrafttreten:
 31.10.2014
 Überarbeitet am:
 31.08.2014

Inkrafttreten: 31.1 Ersetzt Vers.: 2.3

2.3

## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

## Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

2 - 9

Sicherheitshinweise: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261: Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichts-

schutz tragen.

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATI-

ONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser

abwaschen.

Nicht bekannt.

P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in

einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontakt-

linsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501: Inhalt/Behälter/Verpackung können in Übereinstimmung mit

nationalen und lokalen Vorschriften entsorgt werden.

Der Wortlaut der nicht vollständig ausgeschriebenen Sicherheits-

hinweise ist in Abschnitt 16 angegeben.

2.3 Sonstige Gefahren:

Calciumhydroxid erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Hauptbestandteil:

CAS- Nummer	EG-Nummer	REACH- Registrier- nummer		i ,	Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG
1305-62-0		01-	Calcium- hydroxid	95 - 99 %	Xi, R37, R38, R41

CAS- Nummer	EG-Nummer	REACH- Registrier- nummer		. ,	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
1305-62-0	215-137-3	01- 2119475151- 45-0023	Calcium- hydroxid		Hautreizung 2 H315 Augenschäden 1 H318 STOT einmalige Exposition 3 (Inhalation) H335	

Keine gefährlichen Verunreinigungen gem. des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte

ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um gering-

fügige Verletzungen.

Einatmen: Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft

bringen. Unmittelbar ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt: Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um

sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Falls nötig,

ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt: Augen sofort gründlich mit viel Wasser abspülen und Arzt konsultie-

ren.

Verschlucken: Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbre-

chen einleiten. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkun-

gen:

Calciumhydroxid wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Der Stoff ist eingestuft als Haut und Atemwege reizend. Es besteht die Gefahr schwerer Augenschäden. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da der pH-Effekt das

hauptsächliche Gesundheitsrisiko darstellt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Urs Höhener/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.0

 Überarbeitet am:
 31.08.2014
 Überarbeitet am:
 31.08.2014

Ersetzt Vers.: 2.3

## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

## Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

3 - 9

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel: Calciumhydroxid ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Pulver-,

Schaum- oder CO<sub>2</sub>-Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten ent-

sprechen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:5.2 Besondere vom Stoff ausgehende

Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren:

Keine. Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die

den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges

Atemgerät nutzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und

in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal: Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten;

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete

Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen

oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8).

6.1.2 Einsatzkräfte: Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten;

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete

Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen

oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8).

**6.2 Umweltschutzmassnahmen:** Verschüttetes Produkt aufnehmen. Material möglichst trocken halten.

Fläche abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Unkontrollierte Freisetzung in Kanalisation und Wasser vermeiden (pH-Anstieg). Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder

Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhal-

tung und Reinigung:

6.4

7.2

In jedem Fall Staubbildung vermeiden.

Material möglichst trocken halten. Mechanisch (trocken) aufnehmen.

Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

Verweis auf andere Abschnitte: Weitere Informationen zur Expositionskontrol

Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und

13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung** 

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen: Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen (siehe

Abschnitt 8). Keine Kontaktlinsen tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen sollten abgedichtet sein, Absaugung einschalten. Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise nach Richtlinie

90/269/EWG beachtet werden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygiene-

maßnahmen am Arbeitsplatz:

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reini-

gungsgeräten.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

Unverträglichkeiten:

Trocken lagern. Kontakt mit Luft und Feuchtigkeit minimieren. Loselagerung in geeigneten Silos. Von Säuren und Nitroverbindungen fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Aluminium ist nicht für Transport oder Lagerung geeignet, wenn die Gefahr von

Kontakt mit Wasser besteht.

 KFN-0106-00
 Herausgeber
 Urs Höhener/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.0

 Inkrafttreten:
 31.10.2014
 Überarbeitet am:
 31.08.2014

Ersetzt Vers.: 2.3

2.3

# Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

# Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

4 - 9

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Die identifizierten Verwendungen in Tabelle 1 des Anhangs zu diesem Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.

Weitere Informationen sind den Expositionsszenarien im Anhang zu entnehmen.

#### ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter Expositionsgrenzwerte

Nationaler Arbeitsplatzgrenzwert: (Ist in den Staaten unterschiedlich

geregelt.)

Schweiz: 5 mg/m<sup>3</sup> (E)

[MAK/SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz]

Deutschland: AGW 1 mg/m³ (E)

Österreich: 2 mg/m³, (E) Tagesmittelwert 4 mg/m³ (E) Kurzzeitmittelwert

Dauer 5 min, 8 mal in 8 h als Momentanwert

Frankreich: 2 mg/m³(circulaire du 19/07/1982, Ministére du travail)

DNELs:

		Arbeit	nehmer	
Expositions- weg	Akute lokale Wirkungen	Akute syste- mische Wirkungen	Chronische lokale Wir- kungen	Chronische systemische Wirkungen
Oral		Nicht z	utreffend	
Inhalativ	4 mg/m³ (alveolengän- giger Staub)	Keine schädli- che Wirkung bekannt	1 mg/m³ (alveolengän- giger Staub)	Keine schädli- che Wirkung bekannt
Dermal	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	Keine schädli- che Wirkung bekannt	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	Keine schädli- che Wirkung bekannt

		Verbr	aucher	
Expositions- weg	Akute lokale Wirkungen	Akute syste- mische Wirkungen	Chronische lokale Wir- kungen	Chronische systemische Wirkungen
Oral	Voraussichtl. keine Exposi- tion	Keine schädli- che Wirkung bekannt	Voraussichtl. keine Exposi- tion	Keine schädli- che Wirkung bekannt
Inhalativ	4 mg/m³ (alveolengän- giger Staub)	Keine schädli- che Wirkung bekannt	1 mg/m³ (alveolengän- giger Staub)	Keine schädli- che Wirkung bekannt
Dermal	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	Keine schädli- che Wirkung bekannt	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	Keine schädli- che Wirkung bekannt

PNECs:

Umweltschutzziel	PNEC	Bemerkungen
Süsswasser	0.49 mg/L	
Ablagerungen im Süsswasser	Kein PNEC verfügbar	Keine ausreichenden Daten verfügbar
Meereswasser	0.32 mg/L	
Ablagerungen im Meereswasser	Kein PNEC verfügbar	Keine ausreichenden Daten verfügbar
Lebensmittel (Bioakkumulation)	Keine schädliche Wirkung bekannt	Kein Potenzial für Bioakkumulation
Mikroorganismen bei der Klärschlammaufbereitung	3 mg/L	
Boden (Landwirtschaft)	1080 mg/kg soil dw	
Luft	Keine schädliche Wirkung bekannt	

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Urs Höhener/M Urs

Ersetzt Vers.: 2.3

## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

## Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

5 - 9

8.2

**Exposition:** 

Begrenzung und Überwachung der Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z.B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz. Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen. Die relevanten Expositionsszenarien im Anhang sind zu beachten.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Falls bei der Tätigkeit Staub oder Dämpfe entstehen, müssen abgedichtete Anlagen, eine örtliche Entlüftung oder andere technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz: Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Tragbare Augenspülflasche

wird empfohlen.

8.2.2.2 Hautschutz:

8.2.2.3 Atemschutz:

Da Calciumhydroxid als reizend für die Haut eingestuft ist, muss Hautkontakt so weit wie technisch möglich minimiert werden. Es sollten Schutzhandschuhe (Nitril), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen sowie Schuhe, die resistent

gegen Laugen und staubdicht sind, getragen werden.

Ausreichende Belüftung und geeignete Atemschutzmaske werden empfohlen, abhängig von den zu erwartenden Expositionsbelastun-

gen - (vgl. Expositionsszenarien im Anhang).

Thermische Gefahren: Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefah-8.2.2.4

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition:

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.

Nicht in die Umwelt abgeben.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Unkontrollierte Freisetzung in Wasserläufe muss der zuständigen Behörde gemeldet werden. Detaillierte Erläuterungen zu den Risikomanagementmaßnahmen enthalten die jeweils relevanten Expositionsszenarien im Anhang.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Weisses Pulver Aussehen: Geruchlos Geruch: Geruchsschwelle: Entfällt

pH-Wert: 12.4 für gesättigte Lösung bei 20 °C

Schmelzpunkt: > 450 °C (Studienergebnisse, Methode EU A.1) Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C) Siedepunkt: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C) Flammpunkt: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C) Verdampfungsgeschwindigkeit:

Entzündbarkeit: Nicht entflammbar (Studienergebnisse Methode EU A.10)

Explosionsgrenzen: Nicht entflammbar (ohne jegliche chemische Strukturen, die allge-

mein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)

Dampfdruck: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)

Dampfdichte: Entfällt

**2.24 kg/dm**<sup>3</sup> (Studienergebnisse Methode EU A.3) Relative Dichte: Wasserlöslichkeit: 1844.9 mg/l (Studienergebnisse Methode EU A.6)

Entfällt (anorganische Substanz) Verteilungskoeffizient:

Keine relative Selbstentzündungstemperatur unterhalb 400 °C Selbstentzündungstemperatur:

(Studienergebnisse Methode EU A.16)

Bei Temperaturen über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Zersetzungstemperatur:

Calciumoxid (CaO) und Wasser (H2O).

Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C) Viskosität:

Keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen Oxidationseigenschaften:

Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die bekanntermassen die Tendenz zeigen.

mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)

9.2 Sonstige Angaben: Keine.

KFN-0106-00 Urs Höhener/M 31 08 2014 Herausgeber Frstellt am: Version 3.0 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 31.10.2014 31.08.2014

# Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

# Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

6 - 9

	NITT 10: Stabilitat und Reaktivitat Reaktivität:	In wässrigen Medien dissoziiert Calciumhydroxid (unterhalb der
10.1	ixeanuvitat.	Grenze für Wasserlöslichkeit) in Calcium-Kationen und Hydroxyl-
10.2	Chemische Stabilität:	Anionen. Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Calciumhydroxid stabil.  Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren. Bei Erhitzung über
		580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser ( $H_2O$ ): Ca(OH) $_2 \rightarrow$ CaO + $H_2O$ . Calciumoxid reagiert mit
		Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entflammbares Material).
10.4	Zu vermeidende Bedingungen:	Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, um Zerfall zu vermeiden.
10.5	Unverträgliche Materialien:	Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von Salzen.
		Calciumhydroxid reagiert bei Feuchtigkeit mit Aluminium und Messing
		unter Bildung von Wasserstoff: $Ca(OH)_2 + 2 AI + 6 H_2O \rightarrow Ca[AI(OH)_4]_2 + 3 H_2.$
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine. Hinweis: Calciumhydroxid reagiert mit Kohlendioxid zu Calciumcar-
		bonat, einem Naturprodukt.
	NITT 11: Toxikologische Angaben	
	Angaben zu toxikologischen Wir- kungen:	Der Stoff ist eingestuft als reizend für Haut und Atemwege. Es besteht die Gefahr schwerer Augenschäden.
r	Toxizitätsendpunkte	Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen
a.	Akute Toxizität:	Calciumhydroxid ist nicht akut toxisch. Oral LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 425, Ratte).
		Dermal: LD50 > 2500 mg/kg Körpergewicht (OECD 402, Kaninchen).
		Inhalation: Keine Daten verfügbar. Eine Einstufung als akut toxisch ist nicht erforderlich.
b.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Calciumhydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen).
		Als Ergebnis von Studien ist Calciumhydroxid als hautreizend eingestuft (H315 – Verursacht Hautreizungen; R38, reizt die Haut).
	Schwere Augenschädigung/-	Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumhydro-
	reizung:	xid zu ernsten Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden; R41 Gefahr ernster Augenschäden).
d.	Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine Daten verfügbar. Calciumhydroxid ist wegen der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und
		der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als
		Haut sensibilisierend eingestuft. Eine Einstufung als sensibilisierend ist nicht erforderlich.
e.	Keimzell-Mutagenität:	Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471): Negativ.
		Mammalian chromosome aberration test: Negativ. Genotoxisches, inkl. keimzellmutagenes Potenzial von
_	W	Calciumhydroxid ist nicht bekannt.
f.	Karzinogenität:	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte).
		Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumhydroxid (epidemiologische Humandaten vorhanden).
g.	Reproduktionstoxizität:	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch
		(Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Human-
		daten vorhanden).
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aus Humandaten ergibt sich, dass Calciumhydroxid die Atemwege reizt (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen); R37, (Reizt

31.08.2014 31.08.2014 KFN-0106-00 Herausgeber Inkrafttreten: Ersetzt Vers.: Urs Höhener/M Erstellt am: Version 3.0 Überarbeitet am: 31.10.2014

2.3

## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

## Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

7 - 9

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Die Toxizität von Calcium durch orale Aufnahme wurde berücksichtigt. Die Obergrenze für die tägliche Gesamtzufuhr von Calciumdihydroxid (tolerable upper intake level - (UL), bestimmt vom Scientific Center on Food (SCF)) beträgt für Erwachsene: UL=2.500 mg/Tag, entsprechend 36 mg/kg Körpergewicht/Tag (70-kg-Person).  Toxizität von Ca(OH)2 durch dermale Aufnahme wird als nicht relevant angesehen, da eine signifikante Aufnahme nicht zu erwarten ist und die lokale Hautreizung als primärer lokaler Effekt festgestellt worden ist.  Toxizität von Ca(OH)2 durch inhalative Aufnahme wurde durch den 8 Stunden TWA-Wert, der vom Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (SCOEL) mit 1 mg/m³ A-Staub angegeben worden ist (vgl. Abschnitt 8.1), berücksichtigt. Eine Einstufung von Ca(OH)2 als toxisch aufgrund langfristiger Exposition ist damit nicht erforderlich. Die Reizwirkung auf die Schleimhäute ist als primärer lokaler Effekt festgestellt worden.
Aspirationsgefahr:	Es ist nicht bekannt, dass beim Umgang mit Ca(OH)2 eine Aspirationsgefahr besteht.

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

404	T . 1 1000
12.1	Toxizität

12 1 4

Akute/langfristige Toxizität bei Fischen: LC50 (96h) für Süsswasserfische: 50.6 mg/l. 12.1.1

LC50 (96h) für Meeresfische: 457 mg/l.

12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbello-

sen Wasserorganismen:

LC50 (96h) für wirbellose Meerwasserorganismen: 158 mg/l. EC50 (72h) für Süsswasseralgen: 184.57 mg/l.

Akute/langfristige Toxizität für Wasser-12.1.3 pflanzen: Toxizität für Mikroorganismen z.B.

NOEC (72h) für Süsswasseralgen: 48 mg/l. Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumhydroxid eine Erhöhung des pH-Werts. Dies wird zur Hygienisierung von Klärschlamm genutzt.

Bakterien: 12.1.5 Chronische Toxizität bei Wasserorga-

nismen:

NOEC (14 d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 32 mg/l.

EC50 (48h) für wirbellose Süsswasserorganismen: 49.1 mg/l.

12.1.6 Toxizität bei Bodenorganismen:

EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmakroorganismen: 2000 mg/kg Boden TS.

EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 12000 mg/kg

**Boden TS** 

12.1.7 Toxizität bei Pflanzen: 12.1.8 Allgemeine Wirkung:

NOEC (21 d) für Pflanzen: 1080 mg/kg.

Akuter pH-Effekt. Obwohl Calciumhydroxid zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH-Wert von > 12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung

rasch abnehmen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Bioakkumulationspotenzial: 12.3

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen. Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden: Calciumhydroxid ist kaum löslich und zeigt in den meisten Böden nur

geringe Mobilität.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung:

VeVA-Code:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Weitere schädliche Wirkungen: 12.6

Nicht bekannt.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung: Die Entsorgung von Calciumhydroxid sowie von Behältern/Verpackungen hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen

Bestimmungen zu erfolgen.

Gebrauchte Behälter dürfen nur für Calciumhydroxid benutzt werden. Nach Gebrauch muss die Verpackung vollständig entleert werden. Aufgrund der vielfältigen Verwendungen und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen verschiedene

VeVA-Codes zugeordnet werden.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Calciumhydroxid ist nicht als Gefahrgut nach ADR/RID (Strasse und Schiene), IMDG-Code (See) sowie IATA (Luft) eingestuft.

14.1 **UN-Nummer:** Nicht zutreffend.

KFN-0106-00 Urs Höhener/M 31 08 2014 Herausgeber Frstellt am: Version 3.0 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 31.10.2014 31.08.2014

14.2

## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

Nicht zutreffend.

14.3 Tranportgefahrenklasse(n): 14.4 Verpackungsgruppe:

Nicht zutreffend. Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren: Keine.

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen Beim Transport Staubentwicklung vermeiden.

für den Verwender:

Massengutbeförderung gem. An-14.7

hang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gem. IBC-Code:

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für

den Stoff

Zulassung gem. REACH: Keine.

Verwendungsbeschränkungen gem. REACH: Keine.

Calciumhydroxid unterliegt nicht den Bestimmungen der SEVESO-Richtlinie (96/82/EG) und ist weder eine die Ozonschicht abbauende

8 - 9

Substanz noch ein persistenter organischer Schadstoff.

Nationale Bestimmungen:

Mengenschwelle gem. Schweiz. Störfallverordnung: 200'000 kg (Xi) Wassergefährdungsklasse B in der Schweiz (Ca-Hydroxidlösung) Wassergefährdungsklasse 1 in Deutschland (gilt nicht in anderen EU-

Staaten).

15.2 Sicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumhydroxid wurde im Rah-

men der REACH Registrierung vorgenommen.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben** 

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkma-

le ist mit diesem Sicherheitsdatenblatt nicht verbunden.

16.1 Gefahrenhinweise: Gefahrenklasse 3.2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)

Gefahrenklasse 3.3 Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Eye

Gefahrenklasse 3.8 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Expo-

sition) (STOT SE 3)

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

16.2 Sicherheitshinweise: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280:Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtss

chutz tragen.

P305+P351+P338: BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser

und Seife abwaschen.

P310:Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P261:Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol

vermeiden.

P304+P340: BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in

einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P501: Inhalt/Behälter ..... zuführen. R37: Reizt die Atmungsorgane.

Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Sätze):

R38: Reizt die Haut.

16.4 Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

16.3

R41: Gefahr ernster Augenschäden.

S2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S25: Berührung mit den Augen vermeiden.

S26: BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN gründlich mit Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

S37: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. S39: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

16.5 Abkürzungen: AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

EC<sub>50</sub>: Mittlere effektive Konzentration. LC<sub>50</sub>: Mittlere letale Konzentration. LD<sub>50</sub>: Mittlere letale Dosis.

Urs Höhener/M 31 08 2014 KFN-0106-00 Herausgeber Frstellt am: Version 3.0 Inkrafttreten: 31.10.2014 Überarbeitet am: 31.08.2014

16.6

16.7

Literatur:

## Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss dem Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 453/2010 sowie der 4. Revision der ChemV gültig ab 1.12.2012.

# Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

9 - 9

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

NOEC: Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration).

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

(Derived No-Effect Level).

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch.

PNEC: Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

(Predicted No-Effect Concentration).

STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition. TWA: Häufigst vorkommender Zeitwert. vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar.

Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and

minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety

Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]

Anonymous, 2008: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (SCOEL) for calcium oxide (CaO) and calcium dihydroxide (Ca(OH)2), European Commission, DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities,

SCOEL/SUM/137 February 2008

Revision: Folgende Abschnitte wurden überarbeitet:

1, 2, 3, 6, 8.1, 11, 13, 15 und 16.

16.8 Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem

derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumhydroxid. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusiche-

rung von Eigenschaften darstellen.

Anhang mit Expositionsszenarien: 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.8, 9.9, 9.10, 9.11, 9.12, 9.13,

9.14, 9.15, 9.16









Ende des Sicherheitsdatenblatts.

Urs Höhener/M KFN-0106-00 31 08 2014 Herausgeber Frstellt am: Version 3.0 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 31.10.2014 31.08.2014